

Aktenzeichen: 3 AZR 341/81

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 15. November 1983
- 3 AZR 341/81 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 4. November 1980
Berlin - 21 Ca 118/80 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 18. Juni 1981
Berlin - 7 Sa 20/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Garantielohn bei Akkord

Gesetz: § 1 TVG Auslegung; Manteltarifvertrag für die bei
der Staatlichen Porzellan-Manufaktur in Berlin
beschäftigten Arbeiter i.d.F. vom 27. März 1974
§§ 12, 16

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 341/81

7 Sa 20/81 Berlin

Verkündet am
15. November 1983

Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES !

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. November 1983 durch den Richter Dr. Gehring als Vorsitzenden, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Kahleyss und Wieder für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 18. Juni 1981 - 7 Sa 20/81 - aufgehoben.
2. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 4. November 1980 - 21 Ca 118/80 - wird zurückgewiesen.
3. Die Kosten der Berufung und der Revision hat der Kläger zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger verlangt den tariflichen Stundenlohn als Garantielohn für Akkordarbeit.

Der am 24. April 1954 geborene Kläger erlernte vom 1. Februar 1972 bis zum 31. Januar 1975 in der Staatlichen Porzellan-Manufaktur in Berlin den Beruf des Porzellanmalers. Danach wurde er in ein Arbeitsverhältnis übernommen. Seit dem 1. Oktober 1975 wird er im Stückakkord beschäftigt; er ist in die Lohngruppe VII des Lohntarifvertrags für die bei der Staatlichen Porzellan-Manufaktur beschäftigten Arbeiter eingereiht. Wegen Minderleistungen erhielt der Kläger für die Monate Oktober und November 1975 Ausgleichszahlungen bis zur Höhe des garantierten Akkordrichtsatzes. Aufgrund einer vom Personalrat und der Geschäftsleitung durchgeführten Überprüfung wurden die Ausgleichszahlungen



ab Dezember 1975 eingestellt, weil der Grund für die Minderleistungen in der Person des Klägers liege und dieser die Minderleistungen zu vertreten habe.

Auf das Arbeitsverhältnis des Klägers findet der Mantel-tarifvertrag für die bei der Staatlichen Porzellan-Manufaktur in Berlin beschäftigten Arbeiter (TV-Porzellan-Mantel) in der Fassung vom 27. März 1974, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des TV-Porzellan-Mantel vom 8. Mai 1979, Anwendung. Die hier einschlägigen Vorschriften lauten wie folgt:

§ 12

Lohnabkommen

- (1) Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf den Lohn der Lohngruppe, in welche die von ihm ausgeübte Tätigkeit nach Maßgabe der Anlage zu diesem Tarifvertrag (Lohngruppenkatalog) eingereiht ist, es sei denn, daß dieser Tarifvertrag etwas anderes bestimmt ...

§ 16

Leistungsentlohnung

A. Stückakkord

- (1) Arbeiten, die sich zur Ausführung im Stückakkord eignen, sollen im Stückakkord verrichtet werden.
- (2) Die Akkordsätze sind unter Heranziehung von mindestens einem sachverständigen, am Akkord beteiligten Arbeitnehmer (Preiskommission) und eines Personalratsmitglieds festzulegen und zu vereinbaren.
- (3) Die Akkordrichtsätze sind als richtig vereinbart anzusehen, wenn die am Akkord beteiligten über 18 Jahre alten Arbeitnehmer bei durchschnittlicher



Arbeitsleistung und normalen Arbeitsbedingungen beim einzelnen Artikel 20 v. H. über dem jeweiligen tariflichen Lohn tafelsatz verdienen können.

- (4) Die vereinbarten Akkordsätze und -bedingungen sind den Arbeitnehmern vor Beginn der Arbeit schriftlich mitzuteilen oder in sonst geeigneter Weise (z. B. Aushang, Auslegung von Preisbüchern) in der Betriebsabteilung bekannt zu geben.
- (5) Garantielohn bei Akkordarbeit ist der zuständige Akkordrichtsatz.
- (6) Bei der Berechnung des Akkordlohns werden nur einwandfrei gearbeitete Stücke berücksichtigt.
- (7) Bleibt in besonderen Fällen ein Arbeitnehmer trotz richtig vereinbarten Akkordsatzes aus einem in seiner Person liegenden Grund im Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Kalendermonaten unter dem zuständigen Akkordrichtsatz, so verliert er vom Beginn des folgenden Monats an den Anspruch auf den Garantielohn, sofern Geschäftsleitung und Personalrat gemeinsam festgestellt haben, daß der Grund für den Minderverdienst in der Person des Arbeitnehmers liegt und infolgedessen von ihm zu vertreten ist. Die Bestimmung dieses Absatzes findet keine Anwendung auf Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes. Das gleiche gilt für Arbeiter mit einer Beschäftigungszeit von mehr als 10 Jahren nach Vollendung des 60. Lebensjahres, sofern es sich um eine unverschuldete Unterschreitung des Akkordrichtsatzes handelt."

Durch den Tarifvertrag vom 27. März 1974 war erstmals der Garantielohn für Stückakkord um 20 v. H. über den entsprechenden Zeitlohnsatz angehoben worden. Bis dahin war Garantielohn der Zeitlohn der entsprechenden Lohngruppe.

Mit der Klage verlangt der Kläger die Zahlung der Differenz zwischen dem von ihm erzielten Akkordlohn und dem tariflichen Stundenlohn für die Monate Februar bis Mai 1980. Er ist der Auffassung, bei Verlust des Garantielohns im Akkord müsse der Zeitlohn als tariflicher Mindestlohn gezahlt werden. Der Sicherungszweck des Tarifvertrags komme andernfalls nicht zur Geltung. Außerdem enthalte § 16 Abs. 7 TV-Prozellan-Mantel eine Rege-



lungslücke. Dort sei nur der Beginn, nicht aber das Ende des Garantielohnverlustes bei Minderleistung geregelt. Interessengerecht könne die Lücke nur so geschlossen werden, daß der Garantielohn in Höhe des Akkordrichtsatzes wieder zu zahlen sei, wenn ein Arbeitnehmer den Richtsatz erneut erreicht habe. Da er im Februar 1979 den Richtsatz überschritten habe, könne die Feststellung seiner Minderleistung für das Jahr 1980 keine Wirkung mehr entfalten. Für die geltend gemachte Zeit betrage die Differenz 3.128,02 DM. Davon werde ein Teilbetrag von 2.431,60 DM verlangt.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 2.431,60 DM brutto nebst 4 v. H. Zinsen von dem sich aus 2.344,06 DM brutto ergebenden Nettobetrag ab 22. Mai 1980 und von dem sich aus 87,54 DM brutto ergebenden Nettobetrag ab 21. Juli 1980 zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat vorgetragen, der Kläger habe keinen Anspruch auf den Zeitlohn als Garantielohn. § 12 Abs. 1 TV-Porzellan-Mantel sei durch § 16 Abs. 7 TV-Porzellan-Mantel abgeändert. Das Problem der Regelungslücke bestehe, sei aber in der Weise gelöst worden, daß ein Arbeitnehmer nicht mehr als Minderleistender behandelt werde, wenn er zusammenhängend sechs Monate lang die Akkordrichtsätze erreiche oder übersteige. Dies entspreche dem Zweck der tariflichen Regelung. Wenn der Kläger ausnahmsweise einmal im Februar 1979 den Akkordrichtsatz überschritten habe, so ergebe sich daraus nicht, daß von ihm wieder eine kontinuierliche Normalleistung zu erwarten sei. Daher könne er auch nicht schon nach einmaligem Erreichen des Richtsatzes verlangen, daß ihm der Richtsatz als



Garantielohn zugestanden werde. - Außerdem betrage die Lohndifferenz für die Zeit von Februar 1980 bis April 1980 nur 1.524,59 DM und für Mai 1980 nur 87,54 DM.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr in Höhe von 1.612,13 DM stattgegeben. Mit der Revision erstrebt das beklagte Land die Abweisung der Klage in vollem Umfang.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zahlung der Differenz zwischen dem verdienten Akkordlohn und den in seinem Falle höheren Stundenlohn.

I.1. Das Berufungsgericht hat angenommen, gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 TV-Porzellan-Mantel habe jeder Arbeitnehmer Anspruch auf den Lohn der Gruppe, in die er entsprechend dem Lohngruppenkatalog eingereiht sei. Die Vorschrift lege die tarifliche Mindestvergütung für alle gewerblichen Arbeitnehmer der Staatlichen Porzellan-Manufaktur der Beklagten fest. Zwar enthalte § 16 des Tarifvertrages für den Akkordlohn eine Sonderregelung, jedoch sei der Akkordarbeiter bei Verlust des Akkord-Garantielohns wieder wie alle anderen Arbeitnehmer nach § 12 zu behandeln. Diese Auffassung des Berufungsgerichts widerspricht dem Wortlaut des § 12 Abs. 1 TV-Porzellan-Mantel, dem Sinn und Zweck des § 16 TV-Porzellan-Mantel sowie der Entstehungsgeschichte beider Vorschriften.



2.a) Gemäß § 12 Abs. 1 TV-Porzellan-Mantel haben die Arbeitnehmer Anspruch auf Lohn der Gruppe, in die sie eingereiht sind, soweit der Tarifvertrag selbst nichts anderes bestimmt. Eine abweichende Regelung enthält jedoch § 16 TV-Porzellan-Mantel für die Arbeiter im Stückakkord. Sie enthalten gerade nicht den Lohn nach dem Lohngruppenkatalog, sondern Akkordsätze, die unter Beteiligung einer Preiskommission festgelegt werden und für die in § 16 Abs. 2 bis 4 TV-Porzellan-Mantel weitere Regeln aufgestellt sind. Garantielohn ist bei Akkordarbeitern gemäß § 16 Abs. 5 TV-Porzellan-Mantel der zuständige Akkordrichtsatz. Diesen kann der Akkordarbeiter gemäß § 16 Abs. 7 TV-Porzellan-Mantel in besonderen Fällen verlieren: Er muß in zwei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten unter dem Richtsatz bleiben, und Personalrat und Geschäftsleitung müssen gemeinsam feststellen, daß der Grund dafür in der Person des Arbeitnehmers liegt und von diesem zu vertreten ist. Damit zeigt schon der Wortlaut, daß für die Arbeiter im Stückakkord ein Anspruch auf Zeitlohn entsprechend dem Lohngruppenkatalog ausgeschlossen und der Zeitlohn auch nicht als Garantielohn für die Akkordarbeiter vorgesehen ist.

b) Auch nach Sinn und Zweck der Regelung kann der Stundenlohn nicht als unterer Garantielohn für Akkordarbeiter angesehen werden. Der Verlust des garantierten Akkordlohns tritt nicht automatisch ein. Der Akkordarbeiter erhält zwei Monate lang mindestens den Akkordrichtsatz. Erst vom dritten Monat an kann ihm dieser Anspruch aberkannt werden, wenn Personalrat und Geschäftsleitung feststellen, daß er die Minderleistung zu vertreten hat. Ein solches Verfahren kann neben dem Schutz vor



willkürlichen Maßnahmen nur bezwecken, den minderleistenden Arbeitnehmer nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß der Grund der Minderleistung bei ihm liegt, daß er die Folgen als Minderverdienst spüren und sich anstrengen soll, eine durchschnittliche Arbeitsleistung zu erbringen (vgl. § 16 Abs. 3 TV-Porzellan-Mantel). Demgemäß kann der Garantielohn älteren und schwerbehinderten Arbeitnehmern nicht in der beschriebene Weise aberkannt werden. Der Anreiz, eine durchschnittliche Leistung zu erreichen, wäre jedoch in Frage gestellt, wenn der Arbeitnehmer durch den Stundenlohn auf einer unteren Ebene zusätzlich abgesichert wäre. Der Akkordarbeiter hätte die Wahl, die höheren Akkordsätze zu verdienen oder durch zu vertretende Minderleistungen in den Status eines Zeitlohnarbeiters überzuwechseln, ohne zugleich den anderen Arbeitsanforderungen an einen im Zeitlohn tätigen Arbeitnehmer genügen zu müssen.

c) Gegen die Annahme, der Zeitlohn sei die unterste Grenze, auf die ein Akkordarbeiter absinken könne, spricht schließlich die Entwicklung des Tarifwerks. Bis zur Neufassung im Jahre 1974 bildete der Zeitlohn den Garantielohn der Akkordarbeiter. Erst 1974 wurde der Garantielohn auf den um 20 v. H. höheren Akkordrichtsatz angehoben. Bis dahin konnte also der Verdienst eines Akkordarbeiters im Falle einer gemeinsamen Feststellung des Personalrats und der Geschäftsleitung nach § 16 Abs. 7 TV-Porzellan-Mantel ohne weiteres unter den Zeitlohn absinken. Wenn unter diesen Umständen die Tarifvertragsparteien im Jahre 1974 den Zeitlohn erstmals als zusätzlichen unteren Garantielohn hätten einführen wollen, so hätte nichts näher gelegen, als dies im Text



der Vorschrift zum Ausdruck zu bringen. Da dies nicht geschehen ist, läßt sich auch nicht annehmen, der Zeitlohn gelte nach dem Tarifvertrag als nicht unterschreitbarer, auch bei festgestellter Minderleistung zu zahlender Garantielohn.

II. Das Berufungsgericht hat sich nicht mit dem Einwand des Klägers auseinandergesetzt, die Regelung des § 16 Abs. 7 TV-Porzellan-Mantel sei unwirksam, weil sie gegen § 2 Abs. 4 PersVG Berlin verstoße. Nach dieser Vorschrift, die dem § 3 BPersVG entspricht, kann das Personalvertretungsrecht nicht abweichend von dem geltenden Personalvertretungsgesetz geregelt werden. Damit verbietet das geltende Personalvertretungsrecht mit zwingender und auch die Tarifvertragsparteien bindender Wirkung jegliche abweichende oder erweiterte Gestaltung der Mitbestimmungsrechte und Mitwirkungsrechte der Personalvertretung (BAG Urteil vom 20. März 1974 - 4 AZR 266/73 - AP Nr. 2 zu § 29 MTB II, zu III 3 der Gründe m.w.N.). Das Arbeitsgericht hat hierzu die Auffassung vertreten, § 16 Abs. 7 TV-Porzellan-Mantel regele nicht eine zusätzliche kollektive Mitbestimmungsfunktion des Personalrats, sondern weise ihm zusammen mit dem Arbeitgeber eine individuelle Bestimmungsfunktion zu, nämlich die Feststellung der tatbestandlichen Voraussetzungen für den Fortfall der Lohngarantie im Akkord. Ob dem zu folgen ist, kann offenbleiben. Der Einwand des Klägers ist bereits unerheblich, weil das Unterbleiben einer Mitwirkung des Personalrats nicht zu einer Verdienstsicherung in dem vom Kläger gewünschten Sinn führen könnte. Der Zeitlohn würde damit nicht zu einem unteren Garantielohn für Akkordarbeiter, und über den Verlust des Akkordrichtsatzes als Garantielohn müßte



dann der Arbeitgeber allein entscheiden. Im übrigen spricht für die Auffassung des Arbeitsgerichts, daß hier, anders als bei den in den Personalvertretungsgesetzen geregelten Mitbestimmungstatbeständen (§ 87 PersVG Berlin), erst durch den Tarifvertrag eine Rechtslage geschaffen wird, die eine Mitwirkung der gewählten Vertreter der Arbeitnehmerschaft geboten erscheinen läßt.

III. Das Berufungsgericht hat sich auch nicht mit dem Einwand des Klägers befaßt, er habe seit Februar 1979 wieder Anspruch auf Zahlung des Akkordrichtsatzes als Garantielohn, weil er in diesem Monat die geltenden Richtsätze überschritten, also keine Minderleistung erbracht habe. Damit stellt sich die Frage nach der Geltungsdauer einer Feststellung nach § 16 Abs. 7 TV-Porzellan-Mantel.

1. Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist die Geltung der Feststellung und die daran geknüpfte Rechtsfolge des Verlustes des Anspruchs auf den Garantielohn zeitlich nicht begrenzt. Das Versagen des Arbeitnehmers über zwei Monate hinweg hätte dann zur Folge, daß er während seiner gesamten weiteren Tätigkeit für diesen Arbeitgeber nie mehr eine Sicherstellung durch eine Garantielohnzusage erreichen könnte. Dieses Ergebnis erschiene willkürlich, weil es den auf Dauer tüchtigen und fleißigen Arbeitnehmer ungerechtfertigt benachteiligte. Es würde gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen und wäre auch mit der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers nicht zu vereinbaren. Beide Parteien haben daher zu Recht die Regelung des § 16 Abs.7 TV-Porzellan-Mantel als lückenhaft empfunden und zum Ausdruck gebracht,



daß eine zeitliche Begrenzung der Wirkungen einer Feststellung nach § 16 Abs. 7 TV-Porzellan-Mantel geboten sei. In der Tat besteht ein Bedürfnis, einen zeitlichen Endpunkt für die Wirkungen einer Feststellung nach § 16 Abs. 7 TV-Porzellan-Mantel zu setzen. Insbesondere läßt sich nicht annehmen, die zeitlich unbefristete Dauer der Sanktion sei von den Tarifvertragsparteien gewollt. Daher trifft es zu, daß die tarifliche Regelung lückenhaft ist, weil sie nicht bestimmt, wann dem Arbeitnehmer im Akkord wieder ein Garantielohn zusteht.

2. Der Senat kann die Lücke durch ergänzende Tarifauslegung ausfüllen, wenn es sich um eine unbewußte Regelungslücke handelt, also auszuschließen ist, daß die Tarifvertragsparteien die Regelungslücke erkannt und auf die sich stellende Frage mit Vorbedacht keine Antwort gegeben haben (BAG Urteil vom 24. Mai 1978 - 4 AZR 769/76 - AP Nr. 6 zu § 1 TVG Tarifverträge: Metallindustrie, mit zustimmender Anmerkung von Gitter; Wiedemann/Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 1 Anm. 417). Dabei ist zu beachten, daß Tarifverträge ohnehin nicht stets mit dem Anspruch auftreten, die Arbeitsbedingungen vollständig und lückenlos zu regeln, sondern zahlreiche Fragen der Regelung durch andere Gestaltungsmittel, etwa durch Arbeitsvertrag oder Betriebsvereinbarung überlassen (BAG Urteil vom 13. Juni 1973 - 4 AZR 445/72 - AP Nr. 123 zu § 1 TVG Auslegung, zu 2 der Gründe m.w. N.).

3. Ob es sich hier um eine bewußte oder unbewußte Tariflücke handelt, erscheint fraglich. Gegen die Annahme, der Verlust des Akkordrichtsatzes als Garantielohn sei bewußt nicht zeitlich li-



mitiert worden, könnte sprechen, daß die Tarifvertragsparteien mehrfach, zuletzt am 8. Mai 1979, Änderungen des Tarifwerks vereinbart haben. Die Frage kann jedoch ebenfalls offenbleiben: Im Falle einer bewußten Tarifrücke hätte das beklagte Land als Arbeitgeber von einem einseitigen Bestimmungsrecht Gebrauch gemacht, indem es den Arbeitnehmer nach Ablauf von sechs Monaten, in denen er ununterbrochen den Richtsatz erreichte, wieder in den Kreis derjenigen einreichte, denen nach dem Tarifvertrag ein Anspruch auf den Akkordrichtsatz als Garantielohn zusteht. Dann wäre zu prüfen, ob die Bestimmung des Arbeitgebers der Billigkeit entspricht (§ 315 BGB). Liegt dagegen eine unbewußte Regelungslücke vor, so wäre durch ergänzende Auslegung zu ermitteln, was die Tarifvertragsparteien mutmaßlich und interessengerecht vereinbart hätten (BAG Urteil vom 24. Mai 1978 - 4 AZR 769/76 - AP Nr. 6 zu § 1 TVG Tarifverträge: Metallindustrie).

Weder eine Billigkeitsprüfung noch eine ergänzende Tarifauslegung kann dem Kläger zu dem erstrebten Ergebnis verhelfen. Der Kläger hat seit der Aberkennung des Garantielohns nur einmal den Akkordrichtsatz erreicht. Das kann unter keinem der in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkte ausreichen. Selbst wenn es unbillig lang erscheinen mag, einem Arbeitnehmer erst nach sechs Monaten fortgesetzter Normalleistung den Garantielohn wieder zuzuerkennen, und selbst wenn eine ergänzende Tarifauslegung zu einer kürzeren Frist gelangte, so kann die einmalige Erfüllung des monatlichen Solls nicht sogleich wieder zum erneuten Erwerb des Garantielohnanspruchs führen. Der betreffende Arbeitnehmer brauchte dann nur jeden dritten Monat die vereinbarte



Normalleistung zu erbringen, um sich ständig den Anspruch auf den Akkordrichtsatz zu erhalten. Der Regelungszweck des § 16 Abs. 7 TV-Porzellan-Mantel, den Arbeitnehmer zu einer regulären Dauerleistung anzuhalten, könnte so niemals erreicht werden. Eine Billigkeitsprüfung könnte daran nicht vorbeigehen. Ebenso wenig läßt sich annehmen, die Tarifvertragsparteien hätten mutmaßlich vereinbart, eine einmalige dem Richtsatz entsprechende Leistung genüge zum Wiedererwerb des Garantielohnanspruchs. Da sie die Verdienstsicherung des Akkordarbeiters unter den in § 16 Abs. 7 TV-Porzellan-Mantel genannten Voraussetzungen und nach Durchführung des dort geregelten Verfahrens beseitigt haben, ist anzunehmen, daß sie die erneute Gewährung des Garantielohns an eine gewisse, zeitlich belegbare Bewährung geknüpft hätten, die ausschließt, die gesamte Regelung leicht unterlaufen zu können. Sollte gleichwohl eine andere Vorstellung der Tarifvertragsparteien möglich und schon die einmalige Normalleistung als ausreichend und interessengerecht erscheinen, dann hätten die Tarifvertragsparteien dies im Text der Vorschrift zum Ausdruck bringen müssen. An Gelegenheit dafür fehlte es nicht, da das Tarifwerk wiederholt geändert worden ist.

Im Ergebnis kommt es daher nicht darauf an, welcher Art hier die Tariflücke ist und mit welchem Inhalt sie billigerweise oder mutmaßlich zu schließen ist. Das mit der Klage erstrebte Ergebnis kann der Kläger nicht erreichen.

Dr. Gehring Schaub Griebeling
Kahleyss W. Wieder



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

